



WIEN 2, LASSALLESTRASSE 1

Wiener Privatbank European Property

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das Rechnungsjahr
15. November 2007 - 14. November 2008

Organe der Pioneer Investments Austria

Aufsichtsrat

Dir. Mag. Alfred SIMON (Vorsitzender)
Dir. Giordano LOMBARDO (1. stv. Vorsitzender)
Dir. Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER (2. stv. Vorsitzender)
Dir. Angelo FORLONI
Dir. Mateo GERMANO
Dir. Mag. Gerhard HABTMANN (ab 27.10.2008)
Dir. Mag. Klemens HALLER (bis 30.6.2008)
Dir. Mag. Gernot HESCHL
Dir. Dr. Ralph MÜLLER (bis 12.12.2007)
Mag. Verena SÜSSL
Thomas FÜCHSL
Thomas KELLNER
Renate MORITZ

Staatskommissär

Dipl. Kfm. Dipl. Soz. Michael SVOBODA
Bundesministerium für Finanzen, Wien
Mag. Elisabeth DOHNAL, Stv.
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Vorstand

Dir. Helmut SOBOTKA (Vorsitzender)
Dir. Mag. Dr. Johann KERNBAUER (Stv. Vorsitzender, bis 26.10.2008)
Dir. Stefano PREGNOLATO (ab 27.10.2008)
Dir. Dr. Klaus PRIVERSCHKEK (bis 30.11.2007)
Dir. Hannes SALETA

Depotbank

UniCredit Bank Austria AG, Wien

Prüfer

KPMG Austria GmbH

Company belonging to the UniCredit Banking Group, listed in the Register of Banking Groups.

Sehr geehrte Anteilinhaber!

Die Pioneer Investments Austria legt hiermit den Bericht des Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 15.11.2007 bis 14.11.2008 vor.

Charakteristik des Fonds

Der Wiener Privatbank European Property investiert in börsennotierte Immobilienaktiengesellschaften in Europa. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt einerseits nach länder- und sektorspezifischen Gesichtspunkten (Top-Down) und andererseits nach fundamentalen Kriterien auf Unternehmensebene (Bottom-Up). Derivative Instrumente kamen im Berichtszeitraum nicht zum Einsatz.

Kapitalmarktentwicklung

Aktienmärkte

Die internationalen Aktienmärkte starteten denkbar schlecht in das neue Jahr. Gründe waren nicht nur neuerliche Abschreibungen in Milliardenhöhe, sondern vor allem die steigende Furcht vor einer Rezession in den USA. Schätzungen des IWF, dass Banken im Zuge der Finanzkrise rund \$800 Mrd. abschreiben müssten, lösten Mitte Januar Panikverkäufe aus (speziell im Finanz- und Immobiliensektor). Die folgenden Wochen waren von Unsicherheiten und volatilen Märkten gekennzeichnet, was im März in einer Zwangsfusion zwischen der fünftgrößten Investmentbank Bear Stearns und JPMorgan mündete, um einen Kollaps des Systems zu verhindern. Die Märkte konnten sich zunächst noch – getrieben von zu diesem Zeitpunkt robusten Ausblicken führender Industriebetriebe - von den März-Tiefstständen wieder erholen und bis in den Mai zum Teil kräftige Gewinne verbuchen, letztendlich führten jedoch schwache Konjunkturdaten (etwa IFO-Index), ein sich deutlich abschwächendes Konsumentenvertrauen und Inflationssorgen (Öl erreichte 143 USD pro Barrel) zu heftigen Kursrückgängen. Als zusätzliches Belastungsmoment erwiesen sich die nicht abreißen lassen Negativmeldungen aus dem Bankensektor. Immer mehr Finanzinstitute (HBOS, Barclays, RBS, Fortis) meldeten Kapitalbedarf in bis zu zweistelliger Mrd.- Höhe an. Zu guter Letzt kamen auch noch erste Gewinnwarnungen von „Nicht-Banken“ in den Markt. Zusammen mit einer beschleunigten Teuerung (Eurozone 4,1 %) verursachten die, eine deutliche Konjunktüreintrübung andeutenden Unternehmensberichte, erhebliche Schwankungen und Kursrückgänge an den Märkten. Der Verlust an Vertrauen gerade zwischen den Finanzinstituten führte dazu, dass Banken, die jahrzehntelang die Finanzszene Amerikas geprägt hatten, in existentiellen Schwierigkeiten waren. Mangels Versorgung ausreichender Liquidität halfen nur kurzfristige Übernahmen (zB. Merrill Lynch durch Bank of America) um den in seiner Dimension noch nie dagewesenen Konkurs von Lehman Brothers nicht zu wiederholen. In der Europäischen Union begannen die Mitgliedstaaten die aus ihrer Sicht erforderlichen Schritte zu unternehmen (von Garantien bis hin zu staatlichen Anteilen an den Banken), um einen Kollaps des Systems zu verhindern. Das sich in diesem Umfeld immer rascher eintrübende Wirtschaftsumfeld führte neben Verlusten an den Aktienmärkten auch zu deutlichen Rückgängen bei Rohstoffen und Edelmetallen. Lediglich Gold als „sicherer Hafen“ erwies sich einmal mehr als Fels in der Brandung.

Immobilienaktienmärkte

Die Volatilitäten an den Immobilienaktienmärkten setzten sich auch – ähnlich wie in den anderen Aktienkategorien - im Jahr 2008 fort. Ging man zu Beginn des Jahres noch von einer Erholung der Weltwirtschaft für die zweite Jahreshälfte aus (wodurch sich auch die Wachstums- und Gewinnchancen der Immobiliengesellschaften deutlich verbessert hätten), so wurde sehr schnell klar, dass sich durch ein breites Überschwappen der US- Immobilienkrise auf andere Sektoren (vor allem auf Finanzinstitute) auch die Hoffnungen auf eine nachhaltige Erholung des Immobiliensektors zunehmend eintrübten. Die amerikanischen Zinssenkungen, Steuergutschriften und Refinanzierungsmaßnahmen konnten nicht zur Entspannung dieser prekären Situation beitragen. Die Milliardenabschreibungen der Finanzinstitute brachten eingeschränkte Liquidität und erhöhte Finanzierungskosten. Trotz dieses widrigen Umfeldes zeigten sich europäische Immobilienaktien zunächst robust. Verglichen zu den übrigen Aktienmärkten haben sich die europäischen Immobilienaktien in den ersten Monaten des Jahres mehrheitlich besser entwickelt. Werte wie Unibail-Rodamco oder British Land legten im Januar sogar gegen den Trend zu. Steigende Rohstoffpreise und ein breiter Konsens bzgl aufkommender Inflationsängste ließen die EZB in diesem Umfeld restriktiv agieren. Den wellenartigen Verkaufstendenzen an den Märkten konnten sich letztendlich auch die Immobilienaktien nicht entziehen. Die Korrektur, welche bis zuletzt anhielt, war in ihrem Ausmaß sowohl tiefgreifender als auch in einem größeren Tempo von Statten gegangen, als während der letzten vergleichbaren Situation in den frühen 90er Jahren. Die Verluste belaufen sich inzwischen auf über 60 % innerhalb der letzten 21 Monate.

Das Jahr 2008 ist geprägt von einer Finanzkrise, die entgegen bisherigen Erfahrungswerten im Laufe der letzten Monate beinahe alle Kapitalmarktsegmente gleichzeitig erfasst hat und sich mittlerweile zu einer globalen Krise entwickelt hat. Mit der Nähe des jeweiligen Anlageinstrumentes zum anglo-amerikanischen Immobilienmarkt beziehungsweise mit dem Grad der Refinanzierungsabhängigkeit stieg die absolute Performancebelastung. Die wenigen Ausnahmen konzentrieren sich auf

all jene Investitionsalternativen, die neben hoher Liquidität auch hohe Sicherheiten, vorzugsweise staatlicher Natur, aufweisen.

Ausblick und Strategie

Die inzwischen weltweit spürbaren Widrigkeiten beim Wirtschaftswachstum werden in den kommenden Monaten auch ihre Spuren am europäischen Immobilienmarkt hinterlassen. Gerade in Märkten, die in den vergangenen Jahren boomten (etwa Spanien, Irland und Großbritannien), sehen wir Risiken einer weiteren Korrektur. Verglichen mit dem angelsächsischen Raum, erscheinen die Eurozone bzw. der nordische Wirtschaftsraum aufgrund der deutlich geringeren Verschuldung der Haushalte in erheblich besserer Verfassung. Im Bereich der Geschäftsimmobilien (Commercials) haben sich die Vermietungen bis dato grundsätzlich stabil gehalten. Lediglich im Londoner und Dubliner Bereich kam es zu teils scharfen Korrekturen. Im Gegensatz dazu zeigten sich deutsche Städte stabil und erlebten zum Teil sogar moderate Steigerungen. Die Tatsache, dass die Mieten in Kontinentaleuropa zumeist an die Inflation gekoppelt sind, sollte sich langfristig unterstützend auf den Markt auswirken. Die Nachfrage nach privaten Wohnimmobilien (Residentials) litt zunehmend unter den verschärften Kreditvergaben seitens der von der Finanzkrise gebeutelten Banken. Darüber hinaus stehen gerade im spanischen und irischen Raum aufgrund der überproportionalen Bautätigkeiten der letzten Jahre und dem daraus resultierenden Überhang an Immobilienbeständen Preiskorrekturen an. Wichtige Faktoren für die zukünftige Entwicklung der Immobiliengesellschaften werden neben einer grundsätzlichen Aufhellung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds vor allem die Ausrichtung auf stabile Mieterträge, gesunde Finanzierungsstrukturen und eine transparente Geschäftspolitik sein, um das Vertrauen der Investoren zurückzugewinnen. Das Umfeld fallender Zinsen sollte dabei wesentlich unterstützend wirken. Wir tragen diesen Faktoren Rechnung und betrachten neben makroökonomischen Faktoren vor allem die fundamentalen Kennzahlen der einzelnen in Betracht kommenden Unternehmen (Stock Picking).

Entwicklung des Wiener Privatbank European Property im abgelaufenen Rechnungsjahr

Der **Anteilsumlauf** hat sich von 771.050 Ausschüttungsanteilen bzw. 92.370 Thesaurierungsanteilen mit KEST-Abzug zum 15.11.2007 auf 371.925 Ausschüttungsanteile bzw. 145.456 Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug zum 14.11.2008 vermindert.

Das **Fondsvermögen** fiel im gleichen Zeitraum von EUR 8.523.583,34 auf EUR 2.472.329,98.

Zum Stichtag 14.11.2008 wurde der **Rechenwert** eines Anteiles (= Nettobestandswert je Anteil) für Ausschüttungsanteile mit EUR 4,72 sowie für Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug mit EUR 4,93 berechnet.

Ausschüttung

Die Ausschüttung von EUR 0,15 je Ausschüttungsanteil wird ab 16.2.2009 gegen Verrechnung des Erträgnisscheines Nr. 3 von den depotführenden Banken vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,02 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,02 je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug wird ab 16.2.2009 gegen Verrechnung des Erträgnisscheines Nr. 3 von den depotführenden Banken vorgenommen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Das Fondsvermögen in EUR

Vergleichende Übersicht über drei Rechnungsjahre des Fonds

Rechnungs-jahrende	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsanteil		Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug			Wertentwicklung in %
		Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG	
14.11.2006	10.876.658,04	132,78	3,00	132,78	2,52	0,48	+32,78
14.11.2007 ^{*)}	8.523.583,34	9,85	0,30	10,02	0,24	0,07	-24,31
14.11.2008	2.472.329,98	4,72	0,15	4,93	0,14	0,02	-50,42

^{*)} Am 15.11.2007 fand ein Reverse Split im Verhältnis 1:10 statt.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens 2007/2008 in EUR

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabezuschlages	Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug ¹⁾
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,02
Auszahlung (KESt) am 15.2.2008 von EUR 0,07 (entspricht 0,0077 Anteilen) ¹⁾	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	4,93
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile (1,0077 * 4,93)	4,97
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	-50,42
Nettoertrag pro Anteil	-5,05
Wertentwicklung eines Anteiles im Kalenderjahr 2007 in %	-32,58

¹⁾ Idente Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile.

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	27.907,16	
Dividendenerträge	163.084,54	
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)	-12,25	190.979,45

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-15.000,00	
Kosten für Dienste externer Berater	-90.998,05	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-5.880,00	
Publizitätskosten	-3.353,12	
Transaktionskosten	-24,00	
Wertpapierdepotgebühren	-2.504,00	-117.759,17

Ordentliches Ergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

73.220,28

Realisiertes Kursergebnis²⁾³⁾

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	12.553,79	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten (inkl. Devisengewinne)	32,25	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-3.345.127,24	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten (inkl. Devisenverluste)	-787,94	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-3.333.329,14

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-3.260.108,86

b) Nicht realisiertes Kursergebnis²⁾³⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses -147.286,93

Ergebnis des Rechnungsjahres

-3.407.395,79

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres -24.572,45

Fondsergebnis gesamt

-3.431.968,24

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens 2007/2008 in EUR

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres⁴⁾		8.523.583,34
Ausschüttung/Auszahlung am 15.2.2008		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile)	-231.315,00	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug)	<u>-6.465,90</u>	-237.780,90
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von 59.606 Anteilen und Rücknahme von 405.645 Anteilen		-2.381.504,22
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u>-3.431.968,24</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres⁵⁾		<u>2.472.329,98</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung			
Ausschüttung am 16.2.2009 für 371.925			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,15		55.788,75	
Auszahlung (KESt) am 16.2.2009 für 145.456			
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug zu je EUR 0,02	2.909,12		
Wiederveranlagung für 145.456			
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug zu je EUR 0,14	<u>20.363,84</u>	<u>23.272,96</u>	<u>79.061,71</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		-3.284.681,31	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz			
inkl. Ausgleich	3.345.915,18		
Gewinnübertrag auf die Substanz	<u>-32,25</u>	<u>3.345.882,93</u>	
Veränderung des Gewinnvortrages⁶⁾			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	958.075,10		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>-940.215,01</u>	<u>17.860,09</u>	<u>79.061,71</u>

¹⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug am 13.2.2008 (Ex-Tag) EUR 9,15.

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -3.480.616,07.

⁴⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 771.050 Ausschüttungsanteile und 92.370 Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug.

⁵⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 371.925 Ausschüttungsanteile und 145.456 Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug.

⁶⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 14. November 2008

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge in Stk/Nominale	Bestand 14.11.2008 in 1.000	Kurs gerundet auf 4 Dezimalstellen	Kurswert in EUR	%Anteil am FV
------	-----------------------	--	---	-----------------------------------	--	-----------------------	---------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

lautend auf SCHWEIZER FRANKEN
umgerechnet zum Kurs von 1,51145

CH0008837566	ALLREAL HLDGS NAM SF 50	365	-	365	112,4000	27.143,47	1,10
Gesamt SCHWEIZER FRANKEN						27.143,47	1,10

lautend auf EURO

FR0000036105	AFFINE S.A.	1.700	-	1.700	17,3500	29.495,00	1,19
ATCAIMMOINT5	CA IMMO INTERNATIONAL	-	-	14.000	2,2000	30.800,00	1,25
AT0000697750	CONWERT IMMO. AKT. O.N.	-	43.000	10.000	4,7400	47.400,00	1,92
DE000A0HN5C6	DEUTSCHE WOHNEN AG INH	7.000	-	7.000	5,2500	36.750,00	1,49
AT0000617907	ECO BUSINESS AKT. O.N.	-	28.500	8.414	1,5400	12.957,56	0,52
AT0000642806	IMMOEAST AG AKT.ON	-	36.250	12.500	0,2900	3.625,00	0,15
AT0000809058	IMMOFINANZ AG	30.000	10.000	45.000	0,3200	14.400,00	0,58
FR0010686725	KLEPIERRE S.A. -ANR.-	6.500	-	6.500	0,1300	845,00	0,03
FR0000121964	KLEPIERRE S.A.INH.EO 1,40	1.300	2.000	6.500	15,7100	102.115,00	4,13
DE0006048911	VIVACON AG O.N.	7.500	-	7.500	3,8300	28.725,00	1,16
Gesamt EURO						307.112,56	12,42

Gesamt Aktien

334.256,03 13,52

Immobilienaktien

lautend auf SCHWEIZER FRANKEN
umgerechnet zum Kurs von 1,51145

CH0008038389	SWISS PRIME SITE SF22,20	3.500	-	3.500	52,7500	122.150,91	4,94
Gesamt SCHWEIZER FRANKEN						122.150,91	4,94

lautend auf SCHWEDISCHE KRONE
umgerechnet zum Kurs von 10,00555

SE0000379190	CASTELLUM AB	5.500	-	5.500	47,8000	26.275,42	1,06
Gesamt SCHWEDISCHE KRONE						26.275,42	1,06

lautend auf EURO

FR0000124711	UNIBAIL-ROD.SIIC INH.EO 5	-	4.600	600	107,3350	64.401,00	2,60
NL0000288934	VASTNED OFF./IND. EO 5	-	4.000	1.000	5,6000	5.600,00	0,23
NL0000288918	VASTNED RETAIL NV EO 5	-	-	1.500	34,7000	52.050,00	2,11
Gesamt EURO						122.051,00	4,94

Gesamt Immobilienaktien

270.477,33 10,94

Gesamt Amtlich gehandelte Wertpapiere

604.733,36 24,46

Auf einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere

Aktien

lautend auf SCHWEIZER FRANKEN
umgerechnet zum Kurs von 1,51145

CH0018294154	PSP SWISS PROP. SF 8,1	2.650	2.000	2.650	48,8000	85.560,22	3,46
Gesamt SCHWEIZER FRANKEN						85.560,22	3,46

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge in Stk/Nominale	Bestand 14.11.2008 in 1.000	Kurs gerundet auf 4 Dezimalstellen	Kurswert in EUR	% Anteil am FV
lautend auf EURO							
IT0001389631	BENI STABILI EO 0 10	125.000	-	125.000	0,4194	52.423,63	2,12
FR0000064578	FONCIERE D.REGI.INH. EO 3	-	1.200	800	42,0500	33.640,00	1,36
FI0009006829	SPONDA OYJ EO 1	-	-	6.100	3,0900	18.849,00	0,76
FI0009006886	TECHNOPOLIS PLC	13.500	-	13.500	3,1800	42.930,00	1,74
FR0000036816	TOUR EIFFEL INH. EO 48	1.200	-	1.200	41,0000	49.200,00	1,99
Gesamt EURO						197.042,63	7,97
lautend auf SCHWEDISCHE KRONE umgerechnet zum Kurs von 10,00555							
SE0000170375	HUFVUDSTADEN A SK 5	6.600	-	6.600	49,1000	32.388,02	1,31
SE0000331225	KLOEVERN AB NAV. SK- 5	28.000	-	28.000	14,0000	39.178,26	1,58
Gesamt SCHWEDISCHE KRONE						71.566,28	2,89
Gesamt Aktien						354.169,13	14,32
Immobilienaktien							
lautend auf EURO							
FR0010241638	MERCIALYS INH. EO 1	5.000	-	5.000	25,3100	126.550,00	5,12
Gesamt EURO						126.550,00	5,12
lautend auf PFUND STERLING umgerechnet zum Kurs von 0,85515							
GB0002869419	BIG YELLOW GROUP LS 0 10	-	-	22.000	2,3475	60.392,91	2,44
GB0001367019	BRIT. LD CO. PLC LS-,25	-	41.000	10.000	5,1900	60.691,11	2,45
GB0001430023	BRIXTON PLC LS- 25	-	-	30.000	1,3650	47.886,34	1,94
GB0002652740	DERWENT LONDON LS-,05	6.000	9.000	6.000	6,9000	48.412,56	1,96
GB0004065016	HAMMERSON PLC LS- 25	-	-	15.200	6,4000	113.757,82	4,60
GB0031809436	LAND SECURITIES GROUP PLC	-	32.000	6.000	9,6050	67.391,69	2,73
GB0006834344	LIBERTY INTL PLC LS- 50	-	5.200	14.800	5,9850	103.581,83	4,19
GB00B1YFN979	SEGRO PLC LS-,27083333	-	31.000	17.923	2,6000	54.493,13	2,20
GB0007990962	SHAFTESBURY PLC LS- 25	-	-	5.000	3,2625	19.075,60	0,77
Gesamt PFUND STERLING						575.682,99	23,29
Gesamt Immobilienaktien						702.232,99	28,41
Gesamt Auf einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere						1.056.402,12	42,73
Gesamt Wertpapiervermögen						1.661.135,48	67,19
Bankguthaben							
Guthaben					EUR	394.020,88	15,94
Festgelder					EUR	400.000,00	16,18
Fremdwährungsbankguthaben					EUR	16.952,31	0,69
Sonstige Vermögenswerte							
Zinsenansprüche					EUR	221,31	0,01
Fondsvermögen					EUR	2.472.329,98	100
Ausschüttungsanteile							
		Anteilwert	EUR			4,72	
		Umlaufende Anteile	STK			371.925	
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug							
		Anteilwert	EUR			4,93	
		Umlaufende Anteile	STK			145.456	

Zusammensetzung des Fondsvermögens per 14. November 2008

	Kurswert in EUR	%Anteil
Wertpapiervermögen	1.661.135,48	67,19
Bankguthaben	810.973,19	32,80
Sonstige Vermögenswerte	221,31	0,01
Fondsvermögen	2.472.329,98	100,00

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind:

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Wkg	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum in Stk/Nominale in 1.000	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum in Stk/Nominale in 1.000
Aktien				
DK0010241751	SJAELSOE GRUPPEN NAM.DK10	DKK	-	4.000
FI0009002471	CITYCON OYJ	EUR	-	10.000
AT0000A07S46	CONWERT-ANDIENUNGSRECHTE	EUR	53.000	53.000
AT0000A07S53	CONWERT-ANGEBOT AKTIEN	EUR	5.300	5.300
AT0000A07S61	CONWERT-ANGEBOT AND.RECHT	EUR	53.000	53.000
DE0008027707	HYP0 REAL ESTATE HLDG	EUR	-	7.000
FR0010308841	ICADE INH. EO 7,60	EUR	-	3.000
DE0006205701	IVG IMMOBILIEN AG O.N.	EUR	-	7.000
NL0000337319	KONINK.BAM GROEP EO-,10	EUR	10.000	10.000
FR0004159473	MAISONS FRANCE CONFORT	EUR	-	2.500
LU0122624777	ORCO PROP.GRP	EUR	-	1.000
IT0003270615	PIRELLI + C.REAL EO - 5	EUR	-	2.050
ES0173365018	RENTA CORP.REAL EST. EO 1	EUR	-	3.000
IT0001402269	RISANAMENTO EO 1 03	EUR	-	30.000
GB0001741544	CAPITAL + REGIONAL LS- 10	GBP	-	11.800
GB00B0BHCR03	MAPELEY UK CO. LTD.	GBP	-	3.000
GB0006825383	PERSIMMON PLC LS- 10	GBP	-	6.000
GB00B1WL0527	ROK PROPERTY LS-,02	GBP	11.100	11.100
GB0006928617	UNITE GROUP PLC LS- 25	GBP	-	16.000
NL0006106007	RONSON EUROPE	PLN	-	22.000
Immobilienaktien				
NL0000288967	CORIO N.V. EO 10	EUR	2.000	2.000
FR0000035081	ICADE S.A.	EUR	1.500	1.500
GB00B01FLL16	GREAT PORTLD EST. LS- 125	GBP	-	27.000
GB0005296354	WORKSPACE GROUP LS- 10	GBP	-	21.000

Wien, am 30. Jänner 2009

Pioneer Investments Austria GmbH

Helmut Sobotka

Stefano Pregolato

Hannes Saleta

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 15. November 2007 bis 14. November 2008 des Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 30. Jänner 2009

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Gerda Reischl
Wirtschaftsprüfer

**Steuerliche Behandlung des Wiener Privatbank European Property
(ISIN AT0000500277) für Ausschüttungsanteile und (ISIN AT0000500285) für
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug in EUR pro Anteil**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind für den Privatanleger durch den KEST Abzug iHv EUR 0,02 je Ausschüttungsanteil bzw. EUR 0,02 je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug einkommensteuerlich endbesteuert. Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind im Download-Center unter www.pioneerinvestments.at abrufbar.

Fondsbestimmungen gemäß § 20 InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Pioneer Investments Austria GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates) sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Wiener Privatbank European Property**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die UniCredit Bank Austria AG, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine sind die Depotbank und ihre Filialen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann weitere Zahl- und Einreichstellen bestimmen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug, Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Inlandstranche) und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) ausgegeben.
Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

2. Die Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird hauptsächlich über Direktanlagen erfolgen. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend in- und ausländische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere europäischer Aussteller erworben, deren Unternehmensschwerpunkt in Immobilienhandel, Immobilienverwaltung und Immobilienveranlagung besteht bzw. deren Forderung in Immobilien besichert ist.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere der vorgenannten Anlagespezifikationen investieren.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung zur Absicherung gegen Kursänderungsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Devisenänderungsrisiken eingesetzt werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

- Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
- Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

- Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
- Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 15.11. bis zum 14.11. des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.02. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESSt-Abzug (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Bulgarien:	Sofia (Bulgarien Stock Exchange)
2.8.	Rumänien:	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)